



Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 579/2020
Datum RR-Sitzung: 20. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.478
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung

Tarifverträge zwischen der Klinik Wysshölzli und verschiedenen Versicherern betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2018

Genehmigung

1. Sachverhalt

1.1 Genehmigungsgesuch

Die Verträge gemäss den Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs wurden aufgrund von Artikel 46 Absatz 4 KVG¹ der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

1.2 Neue Tarifstruktur TARPSY

Im Bereich Psychiatrie wurde die Version 1.0 der Tarifstruktur TARPSY mit kurzem Vorlauf eingeführt. Der Bundesrat hat sie am 25. Oktober 2017 genehmigt und auf den 1. Januar 2018 wurde TARPSY im ganzen Bereich Psychiatrie eingeführt. Davon ausgenommen war vorerst die Kinder- und Jugendpsychiatrie. TARPSY teilt die psychiatrischen Fälle anhand von Hauptdiagnose, Alter, Symptomintensität und Nebendiagnosen in psychiatrische Kostengruppen (Psychiatric Cost Groups, PCG) ein. Den PCG ist ein Kostengewicht zugeordnet. Zur Ermittlung der Vergütung eines stationären psychiatrischen Falls ist das entsprechende Kostengewicht pro Tag mit der Anzahl der verrechenbaren Pflgetage und dem Basispreis zu multiplizieren. Der Basispreis wird auf kantonaler Ebene zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt. Die bisherigen Tarife in der Psychiatrie beruhen in der Regel auf Tagespauschalen. Diese Tarife sind nicht mit TARPSY kompatibel; sie traten Ende 2017 ausser Kraft. Ab 1. Januar 2018 mussten neue Tarife vereinbart oder festgesetzt werden.

Das Tarifjahr 2018 stellte sowohl für die Tarifpartner als auch die Genehmigungsbehörde eine Herausforderung dar, da die neue Tarifstruktur TARPSY sehr kurzfristig in Kraft trat und es sich um eine Schweizer Neuentwicklung handelt. Auf Erfahrungswerte hinsichtlich der Herleitung der Tarife konnte demnach nicht aufgebaut werden.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Die GSI hat die Verträge zusammen mit den entsprechenden Kosten- und Zusatzdaten gemäss Artikel 14 PÜG² der Preisüberwachung (nachfolgend PUE) zur Stellungnahme zugeschickt.

Für das Tarifjahr 2018 kommt die Preisüberwachung aufgrund der von ihr eigens dazu erarbeiteten Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie der Ermittlung des benchmarking-relevanten Basispreises zu folgender Erkenntnis: Die zur Tarifgenehmigung vorgelegten Tagespauschalen nach TARPSY lägen unter dem Benchmarkwert der Preisüberwachung und hielten somit der Wirtschaftlichkeitsprüfung stand.

Aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits verzichtete die PUE gänzlich auf eine Empfehlung für das Tarifjahr 2019.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit

Die zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgeschlossenen Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn sie in der ganzen Schweiz gelten sollen, durch den Bundesrat.³

Die vorliegenden Verträge gelten für Behandlungen in der Klinik Wysshölzli mit Sitz in Herzogenbuchsee. Folglich ist der Regierungsrat des Kantons Bern für die Genehmigung der eingereichten Verträge zuständig und tritt auf die Genehmigungsgesuche ein.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Tarifgenehmigung stützt sich auf die relevanten Artikel des KVG⁴ und folgt der aktuellen Rechtsprechung.

2.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Genehmigungsverfahren hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der von den Tarifparteien bestimmte Tarif mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.⁵ Unter Respektierung der Verhandlungsautonomie soll die Genehmigungsbehörde dabei nicht ihr Ermessen an die Stelle eines sachgerecht ausgeübten Ermessens der Vertragspartner stellen. Solange die vereinbarten Tarife unter pflichtgemäßem Ermessen und pflichtgemässer Sachverhaltsermittlung und –würdigung mit den Geboten der Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen, sind sie zu genehmigen.⁶ Hingegen lässt alleine die Tatsache, dass sich die Tarifparteien auf einen Tarif geeinigt haben, diesen noch nicht als wirtschaftlich erscheinen.⁷

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung der PUE weicht in wesentlichen Punkten (u.a. bei der Herleitung der KVG-relevanten Betriebskosten, Benchmarking) von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (nachfolgend GDK)⁸ ab, welche vom Bundesverwaltungsgericht gestützt und als rechtmässig beurteilt wurden. Zudem würden gemäss Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung – Psychiatrie und Rehabilitation⁹ der GDK effektive TARPSY-Leistungsdaten frühestens ab dem Datenjahr 2018 für die Erwachsenenpsychiatrie zur Verfügung stehen. Die Tarifstruktur TARPSY gilt als Novum, ein so genanntes «*lernendes System*»¹⁰, dessen Struktur mittels erhobener

² Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20)

³ Artikel 46 Absatz 4 KVG

⁴ Artikel 46 KVG, Artikel 49 KVG, Artikel 49a KVG

⁵ Artikel 46 Absatz 4 KVG

⁶ BVGE C-2283/2013 und C-3617/2013 vom 11. September 2014, E. 24.3.3

⁷ BVGE C-8011/2009 vom 28. Juli 2011, E. 5

⁸ Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, verabschiedet durch den Vorstand der GDK am 27. Juni 2019, abrufbar unter <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsversorgung/spitaeler/finanzierung/wirtschaftlichkeitspruefung>

⁹ Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, verabschiedet durch den Vorstand der GDK am 27. Juni 2019, abrufbar unter: https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/spitalfinanzierung/EM_Wirtschaftlichkeitspruefung_Psy_Reha_V2.0_20190627_def_d.pdf

¹⁰ Informationssheet «Das Wichtigste zu TARPSY auf einen Blick» publiziert durch die SwissDRG (Version vom Mai 2016) abrufbar unter: https://www.swissdr.org/application/files/2114/8104/2944/Die_wichtigsten_Ziele_von_TARPSY-d.pdf

Kosten- und Leistungsdaten von psychiatrischen Leistungserbringern der gesamten Schweiz im Verlauf stetig weiterentwickelt werden soll. Aufgrund der kurzfristigen Einführung von TARPSY per 1. Januar 2018 lagen die notwendigen Kosten- und Leistungsdaten für ein Benchmarking der Tarife 2018 und 2019 weder in quantitativ noch qualitativ genügender Qualität vor. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, erachtet der Regierungsrat eine Wirtschaftlichkeitsprüfung mittels Benchmarking als durchführbar. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erachtet der Regierungsrat, mangels Alternativen, die kostenneutrale Umrechnung bestehender Tarife als einzige plausible Berechnung der TARPSY-Tarife. Folglich wurden die TARPSY-Tarife ab dem Jahr 2018 mittels kostenneutraler Umrechnung der Tagespauschalen des Jahres 2017 bestimmt und zur Plausibilisierung der vorliegenden vertraglich vereinbarten Tarife herangezogen. Obschon die zu genehmigenden Tarife der Wirtschaftlichkeitsprüfung der PUE für das Tarifjahr 2018 standhalten, lehnt der Regierungsrat des Kantons Bern ihre Methode zur Wirtschaftlichkeitsprüfung ab.

2.4 Genehmigung

Der Regierungsrat hat die vorgelegten Tarifverträge überprüft und befindet die zur Genehmigung eingereichten Tarife unter Berücksichtigung der kostenneutralen Umrechnung und in Anbetracht der Einführungsphase von TARPSY für wirtschaftlich und rechtmässig. Die dem Regierungsrat vorgelegten Tarifverträge können genehmigt werden.

3. Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig.¹¹ Da es sich bei den vorliegenden Tarifgenehmigungen um durchschnittliche Tarifgenehmigungsverfahren handelt, sind die Verfahrenskosten in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pro vorliegenden Vertrag pauschal auf CHF 1'000.- festzulegen.

Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten pro Tarifvertrag je hälftig auf die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Parteien haften für ihren Anteil in Anwendung von Artikel 106 VRPG¹² solidarisch, soweit die Verträge nicht durch ihre Verbände abgeschlossen wurden.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.¹³ Die Zahlungseinladungen erfolgen mit separater Post.

4. Dispositiv

Der Regierungsrat **verfügt**:

1. Der Tarifvertrag vom 16. Februar 2018 betreffend die Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten in der allgemeinen Abteilung für Erwachsene gemäss KVG zwischen der Klinik Wysshölzli und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, gültig vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, wird genehmigt.
2. Der Tarifvertrag vom 18. Februar 2019 betreffend die Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten in der allgemeinen Abteilung für Erwachsene gemäss KVG zwischen der Klinik Wysshölzli und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, gültig vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, wird genehmigt.
3. Der Tarifvertrag vom 8. Mai 2018 betreffend die Leistungsabgeltung für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG zwischen der Klinik Wysshölzli und den Versicherern:
 - CSS Kranken-Versicherung AG
 - INTRAS Kranken-Versicherung AG

¹¹ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II; Ziffer 2.9

¹² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)


¹³ Artikel 103 Absatz 4 KVG

- Arcosana AG
- Sanagate AG

alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab dem 1. Januar 2018, wird genehmigt.

4. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 1'000.- für jeden genehmigten Vertrag, werden den Parteien je hälftig auferlegt. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch, soweit der Vertrag nicht durch einen Verband abgeschlossen wurde.
5. Die Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs werden im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
6. Diese Verfügung wird der Klinik Wysshölzli, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie der CSS Kranken-Versicherung AG eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion